



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe – Eine qualitative Metaanalyse“**

Dissertation vorgelegt von Christian Folter

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dieter Hermann

Institut für Kriminologie

Wie kaum eine andere Art der Sanktion ist die Todesstrafe verbunden mit der Diskussion um ihre Abschreckungswirkung. Während einerseits angenommen wird, dass die Todesstrafe potentielle Täter von einer Tatbegehung abschreckt, wird ihr ein solcher generalpräventiver Effekt von anderer Seite abgesprochen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, ob sich eine Abschreckungswirkung der Todesstrafe empirisch belegen lässt.

## A. Einführung

Todesstrafe ist die Tötung eines Menschen als staatliche Reaktion auf die Verwirklichung einer Straftat, derer er für schuldig befunden wurde.

Obwohl die Androhung und Anwendung der Todesstrafe in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgedrängt wurde, wird sie nach wie vor in einer Reihe von Staaten praktiziert. Begründet wird dies häufig mit einer Abschreckungswirkung.

Nach der Theorie der negativen Generalprävention sollen Strafen dazu dienen, andere von der Begehung von Straftaten abzuschrecken, die in Gefahr sind, ähnliche Delikte zu begehen. Als relative Straftheorie (i) sieht sie die Legitimation von Strafe nicht in der Vergeltung des begangenen Unrechts, sondern macht diese von präventiven Wirkungen abhängig, (ii) bezieht sie die Wirkungen im Gegensatz zur spezialpräventiven Orientierung auf die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder und (iii) stellt zudem auf die negative Intention der Abschreckung ab, der die Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung als positive Dimension gegenübersteht.

Bezogen auf die Todesstrafe wird argumentiert: Die Todesstrafe als schwerste Strafe soll auch die größte abschreckende Wirkung haben, schon durch ihre abstrakte Androhung im Gesetz. Dies soll erst recht gelten, wenn sie auch vollstreckt wird, da dann auch das Hinrichtungsrisiko für jeden potentiellen Täter sichtbar werde.

Entsprechenden Verhaltensmodellen liegt die Überlegung zugrunde, dass Kosten-Nutzen-Abwägungen zwischen dem Rechtssystem als unabhängiger und dem delinquenten Verhalten als abhängiger Variablen vermitteln und im Fall von Abschreckung die rationale Wertentscheidung zugunsten einer delinquenten Handlung durch eine Erhöhung der individuellen Kosten bei gleichbleibendem Nutzen beeinflusst werden.

Die Auseinandersetzung mit der Frage, ob von der Todesstrafe tatsächlich eine negative Generalprävention ausgeht, ist Gegenstand diverser empirischer Studien. Damit stellen sie einen Ausschnitt aus der Vielzahl erfahrungswissenschaftlicher Untersuchungen zur generalpräventiven Abschreckungswirkung von Strafrecht dar, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Aus diesem Grund entwickelte sich ein von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* gefördertes Forschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg und des Volkswirtschaftlichen Instituts der Technischen Universität Darmstadt zum quantitativen methodenkritischen Vergleich von Untersuchungen zur negativen Generalprävention generell.

Ziel des besagten Forschungsprojekts war sowohl die Erfassung des Ausmaßes an Übereinstimmung als auch die Analyse der Diskrepanzen der empirischen Untersuchungen zur negati-

ven Generalprävention. Gegenstand des Forschungsprojekts waren insgesamt 700 Studien, zu denen jeweils Variablen erhoben wurden (i) zum Untersuchungsdesign (Autor, Erscheinungsjahr, Fachdisziplin etc.) und (ii) zu den Untersuchungsergebnissen (etwa zur abhängigen und unabhängigen Variablen oder zum Ergebnis der Messung – zwecks Vergleichbarkeit wurden die Effektschätzungen in t-Werte umgerechnet, einer dimensionensabhängigen Berechnung der Irrtumswahrscheinlichkeit).

Wegen der Sonderstellung der Sanktion Todesstrafe und der Vielzahl an Studien hierzu, wurden diese insgesamt 82 kriminalstatistischen Arbeiten separat erfasst und vom Verfasser untersucht.

Sowohl der Datensatz des Forschungsprojekts als auch die Einstufungen der Studien durch den Verfasser ergaben ein Bild partieller Abweichung: Nur circa 30 Prozent der Studien behaupten, die Abschreckungswirkung der Todesstrafe bestätigen zu können. Gerade den Befürwortern der Todesstrafe obliegt aber die Beweislast wegen des mit ihr verbundenen Eingriffs in das Recht des Straftäters auf Leben. Sie tragen das Risiko eines *non liquet*.

Ziel der Arbeit war es daher, in Form einer Metaanalyse (einer systematischen Analyse von Analysen) qualitativer Art speziell Gründe für die in der Minderheit befindlichen Ergebnisse und eventuelle systematische Zusammenhänge zwischen dem Ergebnis Abschreckungswirkung und dem methodischen Vorgehen zu ermitteln.

## **B. Untersuchungsgegenstand**

Die empirische Forschung zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe lässt sich grob in fünf verschiedene Richtungen einteilen:

1. Frühere Arbeiten ab den 1950er Jahren verglichen Tötungsdeliktsraten in Staaten mit und ohne Todesstrafe oder vor und nach einem Moratorium miteinander und verneinten eine Abschreckungswirkung der Todesstrafe.
2. Die mit komplexeren statistischen Methoden arbeitende Untersuchung des Ökonomen Isaac Ehrlich von 1975 und wenige Folgeuntersuchungen bejahten dagegen eine abschreckende Wirkung: Ehrlich gelangte zu dem überraschenden Ergebnis, dass jede Hinrichtung im Untersuchungszeitraum sieben bis acht weitere Tötungsdelikte verhinderte.
3. Nachfolgende Studien konnten das Ergebnis einer abschreckenden Wirkung der Todesstrafe jedoch nicht replizieren und übten scharfe Kritik an Ehrlichs Untersuchung.
4. Arbeiten über die Auswirkung der Medienberichterstattung über Hinrichtungen auf die Mordrate insbesondere ab den 1980er Jahren kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen.
5. Aktuellere Studien insbesondere seit 2000 widmen sich primär nicht der Beziehung zwischen Todesstrafe und Tötungsraten, sondern anderen gesellschaftlichen und politischen Bedingungen für Kriminalität (Lotterien, Arbeitslosigkeit, Drogen, Waffen etc.). Die Todesstrafe fungiert in diesen Untersuchungen nur als kontrollierende Variable. Ihre Ergebnisse zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe sind uneinheitlich.

Nachfolgend einige Zahlen und Fakten zu den vom Verfasser untersuchten 82 Studien und dazugehörigen 792 Effektschätzungen:

- 26 Studien bejahen nach der Einschätzung des Verfassers die Abschreckungswirkung der Todesstrafe. 30 Prozent der Effektschätzungen sind im Sinne einer Abschreckungswirkung der Todesstrafe theoriekonsistent signifikant.
- Fast die Hälfte der Studienautoren sind Ökonomen, weniger Soziologen und Kriminologen.
- Fast 90 Prozent der Studien arbeiten mit Daten aus den USA, die Hälfte nutzt die *Uniform Crime Reports*, die vom *FBI* geführte offizielle Datenbank zu Verbrechen in den USA.
- Alle Untersuchungen enthalten kriminalstatistische Daten, einige wenige beinhalten Elemente eines natürlichen Experiments (so Vorher-/Nachher-Analysen von Moratorien bzw. Exekutionen).
- Als unabhängige Variable wird überwiegend die Hinrichtungsrate herangezogen, seltener die gesetzlich Androhung der Todesstrafe und die Verurteilungen zu Todesstrafe.
- Als abhängige Variable fungieren ganz überwiegend Kriminalitätsbelastungszahlen von vorsätzlichen Tötungsdelikten, in einigen wenigen Untersuchungen werden auch andere Delikte herangezogen, weil auch für sie die Todesstrafe verhängt werden konnte oder weil „Ausstrahlungswirkungen“ der Todesstrafe geprüft werden.
- Als Kontrollvariablen, welche Faktoren berücksichtigen, die auf den Zusammenhang zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variablen einwirken, wurden insbesondere Einkommen, Arbeitslosigkeit, Hautfarbe, Alter und Bevölkerungsanteil der Jugendlichen gewählt.

### C. Qualitative Metaanalyse

Generell stehen empirische Untersuchungen zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe – ob bejahend oder verneinend – unter Vorbehalten. Zum einen ist an die Mängel von Kriminalstatistiken zu denken. Gleichwohl kommt Kriminalstatistiken – insbesondere für die Tötungskriminalität – eine gute Indikatorfunktion zu.

Außerdem ist die Aussagekraft der Studien zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe wegen der geringen Anzahl der Fälle, in denen die Todesstrafe angedroht und vollstreckt wird, eingeschränkt. Zufallsfehler können gravierender durchschlagen.

Ursachen für die Ergebnisdiskrepanz wurden auf verschiedenen Ebenen untersucht, unter anderem in der Person des Studienautors (siehe 1.), auf Datenebene (siehe 2.), auf theoretisch-methodischer Ebene (siehe 3.) und bei der Dateninterpretation (siehe 4.).

1. Als mögliche Ursache für die partielle Bejahung der Abschreckungswirkung der Todesstrafe kommt zunächst die Fachdisziplin des Autors in Betracht, da 23 von 26 bestätigenden Studien von Ökonomen erstellt wurden.

Das von den meisten Ökonomen vertretene Menschenbild des rational handelnden *homo oeconomicus* und deren Verständnis menschlichen Handelns als Nutzenmaximierung könnte zu einer Bejahung der Abschreckungswirkung geführt haben. Auch die von den Ökonomen angewandten Methoden könnten eine Ursache für die Ergebnisdiskrepanz sein.

Zudem könnten sogenannte „Reporting Bias“ verantwortlich zeichnen für Befunde zugunsten einer Abschreckungswirkung als bevorzugtem Argument pro Todesstrafe. Zu „Reporting Bias“ gehören neben dem „File Drawer Problem“, also der Frage, ob Untersuchungen mit nicht signifikanten Befunden von den Autoren nicht veröffentlicht werden, auch der Publikationsbias, also die bevorzugte Veröffentlichung signifikanter Ergebnisse durch Zeitschriften.

2. Ferner kommt die Qualität der den Untersuchungen zugrunde liegenden Daten als Differenzierungskriterium in Betracht.

So gelangen die Untersuchungen, die sich statt der *Uniform Crime Reports* der differenzierteren *Supplementary Homicide Reports* bedienen, die eine Konzentration der Analyse auf die mit der Todesstrafe bedrohten Delikte ermöglichen, nicht zu einer Bestätigung der Abschreckungswirkung der Todesstrafe.

Zudem arbeitet die ganz überwiegende Mehrheit der die Abschreckungswirkung bejahenden Studien (24 von 26) mit Daten aus den USA. Arbeiten mit kanadischen oder englischen Daten konnten dagegen keinen Abschreckungseffekt feststellen. Jedoch könnten gerade Daten aus Kanada und England zuverlässiger und aus diversen Gründen besser zur Überprüfung der Abschreckungshypothese geeignet sein. Beide etwa ermöglichen eine treffendere empirische Repräsentation der Wahrscheinlichkeit, dass ein zum Tode verurteilter Mörder tatsächlich exekutiert wird, als dies mit US-Daten der Fall ist.

Auch die Arbeit gerade der die Abschreckungswirkung bejahenden Studien mit stärker (geographisch wie temporal) aggregierten Daten kann zu Verzerrungen und Fehlschlüssen führen, wobei sich bei Untersuchungen mit weniger aggregierten Daten in der Regel kein Abschreckungseffekt ergibt.

3. Auf theoretisch-methodischer Ebene ist bei der Modellspezifikation die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass nicht nur Strafverfolgung die Kriminalität, sondern auch (umgekehrt) die Kriminalität die Strafverfolgung beeinflusst. Es ist in Frage zu stellen, ob die die Abschreckungswirkung bejahenden Studien und insbesondere Ehrlich diese Reziprozität in ihren Gleichungssystemen und Schätzungen korrekt gewürdigt haben.

Bei der Operationalisierung der unabhängigen Variablen ist nicht nur die gesetzliche Androhung der Todesstrafe, sondern auch und gerade die Vollstreckungswahrscheinlichkeit (Hinrichtungsrage) zu berücksichtigen, was bei einer die Abschreckungswirkung der Todesstrafe bestätigenden Untersuchung nicht der Fall ist.

Auch die möglicherweise relevante Unverzögerlichkeit der Strafe als Zeitraum zwischen Tatbegehung und Vollstreckung sowie den Grad der Information der Bevölkerung über Hinrichtungen berücksichtigen lediglich wenige bejahende Studien.

Schließlich kann die sogenannte „Linked-Problematik“ (das heißt der Zähler der abhängigen Variablen ist zugleich der Nenner der unabhängigen Variablen) zu einer Überschätzung der Abschreckungswirkung führen und bereits kleine Messfehler können Verzerrungen zugunsten eines Abschreckungseffekts herbeiführen.

Hinsichtlich der Operationalisierung der abhängigen Variablen ist auf die Delikte zu konzentrieren, die tatsächlich mit der Todesstrafe bedroht sind; einige die Abschreckungswirkung bejahende Untersuchungen verwenden pauschal alle vorsätzlichen Tötungsdelikte.

Von insgesamt sieben Effektschätzungen, die sachwidrig die abhängige Variable zeitlich vor der unabhängigen Variablen erfassen, gehören sechs zu den die Abschreckungswirkung bestätigenden Studien.

Zur Vermeidung von Scheinkorrelationen (und Scheinnonkorrelationen) sind Kontrollvariablen einzubeziehen, wobei solche in einer Reihe von bestätigenden Untersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden (etwa bei Ehrlich der Privatbesitz von Schusswaffen).

Schließlich könnte gerade die Kombination von US-Daten der 1960er Jahre, in denen die Mordrate stark anstieg und die Zahl der Hinrichtungen in den USA rapide abnahm und ab 1967 sogar auf null sank, mit einer multiplikativen Funktionsform unter Einsatz der Logarithmen der Variablen statt deren natürlicher Werte für die von Ehrlich festgestellte Abschreckungswirkung verantwortlich zeichnen.

4. Auf Ebene der Dateninterpretation wurde in den die Abschreckungswirkung der Todesstrafe bejahenden Untersuchungen nicht hinreichend berücksichtigt, inwieweit ein „Incapacitation Effect“ (das heißt ein Ausschluss von Tötungsdelikten von zum Tode Verurteilten und Hingetrichteten), eine „Victim Mobilization“ (das heißt eine verstärkte Präventionsvorkehrung von potentiellen Opfern) und Effekte der positiven Generalprävention bei Zusammenhängen zwischen Todesstrafe und Mordrate eine Rolle spielen könnten.

Auch ein potentieller Brutalisierungseffekt der Todesstrafe und die Frage, ob die Todesstrafe einen über die lebenslange Freiheitsstrafe hinausreichenden relativen Abschreckungseffekt hat, werden von diesen Studien nicht hinreichend geklärt.

## D. Fazit

Gerade die die Abschreckungswirkung bejahenden Untersuchungen weisen erhebliche methodische Mängel auf. Es fehlt an einem belastbaren Nachweis der Abschreckungswirkung der Todesstrafe.

Unter normativen Gesichtspunkten wäre ein solcher aber erforderlich, denn der durch die Todesstrafe mögliche Eingriff in das Recht des Straftäters auf Leben wiegt schwerer als der Eingriff in seine Freiheit durch Verhängung einer Haftstrafe. Der Legitimationsbedarf ist höher. Wird mit dem empirisch überprüfbareren relativen Strafzweck der Abschreckungswirkung argumentiert, muss dieser überzeugend belegt sein. Mit den untersuchten Studien kann dieser Nachweis nicht geführt werden.

Das Fazit des Verfassers lautet daher: Die Abschreckungshypothese im Hinblick auf die Todesstrafe ist nicht belegt.